



Feuerwehrgebührensatzung

Stand: 22.01.2024

Feuerwehrgebührensatzung gemäß Muster- Feuerwehrgebührensatzung des HSGB (Hessischer Städte- und Gemeindebund)

Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten mit den Ortsteilen Glashütten, Oberems und Schloßborn

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom **XX.XX.XXXX** folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Glashütten bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,

8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,

2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch

a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,

b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,

4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,

5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.

7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde Glashütten, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der
Feuerwehr vom 12.09.2012 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen
Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung
übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften
eingehalten wurden.

Gemeinde Glashütten, den **XX.XX.XXXX**

.....
Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Gebührenkalkulation zur Feuerwehrgebührensatzung

Die Gebühren wurden mittels der Berechnungsvorlage des HSGB (Hessischer Städte- und Gemeindebund) ermittelt.

1. Grundlagen der Berechnung der Feuerwehrgebühren

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf Grundlage der im Gebührenverzeichnis benannten Gebührentatbestände. Das Gebührenverzeichnis wurde an die vor Ort vorhandenen Fahrzeuge und Geräte angepasst. Nach Überprüfung der vorhandenen Geräte, Fahrzeuge, Prüfungen ergeben sich folgende Gebührentatbestände:

| 1. Personalgebühren | |
|---------------------|---|
| 1.1 | Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft) |
| 1.2 | Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. (die Auslagenerstattung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand) |

| 2. Fahrzeuggebühren | |
|---------------------|---|
| 2.1 | Einsatzleitwagen |
| 2.1.1 | Einsatzleitwagen ELW 1 |
| 2.2 | Mannschaftstransportwagen/Mehrzweckfahrzeuge |
| 2.2.1 | Mannschaftstransportwagen/Mehrzweckfahrzeug |
| 2.3 | Löschgruppenfahrzeuge |
| 2.3.1 | Löschgruppenfahrzeug 8/6 |
| 2.3.2 | Mittleres Löschfahrzeug |
| 2.3.3 | Löschgruppenfahrzeug 10 |
| 2.3.4 | Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 |
| 2.3.5 | <i>Staffellöschfahrzeug 20/25 (noch nicht berücksichtigt)</i> |
| 2.4 | Tanklöschfahrzeuge |
| 2.4.1 | Tanklöschfahrzeug 8/18 |
| 2.5 | Gerätewagen |
| 2.5.1 | <i>Gerätewagen-Logistik (noch nicht berücksichtigt)</i> |
| 2.6 | Sonstige Fahrzeuge |
| 2.6.1 | All Terrain Vehicles (Quad/ATV) |

| 3. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen | |
|---|--|
| 3.1 | Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung |
| 3.1.1 | Persönliche Schutzausrüstung (je Einsatzkraft) |
| 3.2 | Prüfen, Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten und Zubehör |
| 3.2.1 | Atemschutzgeräte |
| 3.2.2 | Atemschutzmaske |
| 3.3 | Füllen von Flaschen |
| 3.3.1 | Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6,8 l |
| 3.4 | Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen |
| 3.4.1 | Schlauch (B, C, und D) |
| 3.5 | Schlauchreparatur |
| 3.5.1 | B-Schlauch |
| 3.5.2 | C-Schlauch |
| 3.5.2 | D-Schlauch |
| 3.6 | Prüfen von Pumpen |

| | |
|-------|---|
| 3.6.1 | Prüfen von Pumpen ab 800 l Nennleistung |
| 3.7 | Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) |
| 3.7.1 | 4-teilige Steckleiter |
| 3.7.2 | 3-teilige Schiebleiter |
| 3.7.3 | Sonstige Leiter |
| 3.8 | Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen |
| 3.8.1 | Sonstige Geräte (nach Zeitaufwand des eingesetzten Personals) |
| 3.9 | Ersatzbeschaffungen |
| 3.9.1 | Ersatzbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (nach tatsächlichem Aufwand) |
| 3.9.2 | Ersatzbeschaffung von Geräten (nach tatsächlichem Aufwand) |

| 4. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen | |
|---|---|
| 4.1 | Fremdpersonal und -gerät |
| 4.1.1 | Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt |
| 4.2 | Ölbinde- und Säurebinde- und Schaummittel |
| 4.2.1 | Ölbindemittel pro Sack (20 kg) |
| 4.2.2 | Säurebindemittel pro Sack (20 kg) |
| 4.2.3 | Schaummittel pro Kanister (20 Liter) |
| 4.3 | Entsorgung und Auslagen |
| 4.3.1 | Die Kosten für die Entsorgung sowie sonstige Auslagen werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt |

| 5. Gebühren für besondere Leistungen | |
|---|---|
| 5.1 | Falschalarm Brandmeldeanlage |
| 5.2 | Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind. |
| 5.3 | Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden, |

| 6. Missbräuchliche Alarmierung | |
|---------------------------------------|---|
| 6.1 | Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. |

| 7. Gebühren in sonstigen Fällen | |
|--|--|
| 7.1 | Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. |

Im Allgemeinen erfolgt die Berechnung der Gebührenhöhe für Fahrzeuge und Geräte mittels folgender vier Schritte:

1. Die dem jeweiligen Fahrzeug- und Gerätetyp zugrundeliegenden Aufwendungen werden ermittelt. (Jahresgesamtkosten)
2. Die Jahresgesamtkosten werden je Fahrzeug und Gerätetyp durch die durchschnittliche Zahl der Einsatzstunden im Jahr geteilt. (Mittelwert – Land Hessen)
3. Die errechneten Kosten je Einsatzstunde werden entsprechend der Vorgabe des § 61 Abs. 5 HBKG um einen Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent gemindert, um das Vorhalteinteresse der Kommunen abzubilden.
4. Sollte der Fall eintreten, dass die Berechnung zu unzumutbar hohen Gebühren führt, wird eine Anpassung vorgenommen.

2. Berechnung der Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Die Arbeitsgruppe des HSGB empfiehlt aus Gründen der Gerechtigkeit und der Verwaltungsvereinfachung von der in § 61 Abs. 5 Satz 1 HBKG vorgesehenen Pauschalierung Gebrauch zu machen.

Insgesamt errechnet sich ein landesweit durchschnittlicher Gebührensatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 26,70 Euro. Zur besseren Berechnung wird der Betrag auf 26,40 Euro je Stunde bzw. auf 6,60 Euro je 15 Minuten abgerundet.

Im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten ist der Ansatz der Arbeitsgruppe allerdings zu gering, weshalb eine individuelle Berechnung der Kosten, welche rechtlich zulässig ist, durchgeführt wurde. Die individuelle Berechnung ergab einen Betrag von **48,70 Euro je Stunde bzw. 12,175 Euro je 15 Minuten**.

Gebührenkalkulation | Feuerwehrpersonal

| | |
|--|---------------------|
| Personenbezogene Kosten "Brandschutz" | 62.153,86 € |
| Anteilige Kosten für den Bereitstellung Brandschutz ohne Fahrzeug- und Gebäudekosten | 64.651,72 € |
| Personenbezogene Gebäudekosten | 33.669,19 € |
| Kosten Feuerwehrpersonal | 160.474,77 € |
| Mitglieder Einsatzabteilung der Gemeinde Glashütten - 31.12.2023 | 106 |
| Personalsachkosten pro Einsatzkraft | 1.513,91 € |

| | |
|---|----------------|
| Gesamteinsatzstunden - 31.12.2023 | 1977 |
| durchschnittliche Einsatzstunden pro Feuerwehrangehöriger pro Jahr | 19 |
| Personalsachkosten pro Person und Stunde | 81,17 € |
| 20 % Abschlag für das Vorhalteinteresse nach § 61 Abs. 5 S. 2 HBKG | - 16,23 € |
| 20 % Abschlag zur Absicherung gegen methodische Unsicherheiten | - 16,23 € |
| Kosten Feuerwehrpersonal pro Stunde | 48,70 € |
| Kosten Feuerwehrpersonal pro 15 min | 12,18 € |

| | |
|-----------------------------|---------|
| Empfehlung HSGB, HST, LFV | 6,60 € |
| Vergleich Stadt Bad Homburg | 20,37 € |

Auf Grundlage der ermittelten Personalkosten, empfiehlt sich ein Betrag von **12,00 € pro 15 Minuten**. (Kostendeckungsgrad 93,75 %)

3. Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps

Grundlage der Gebührenbemessung für einen Fahrzeug- oder Gerätetyp (Einsatzmittel) ist immer ein durchschnittliches Einsatzmittel nach Norm. Aus diesem Grund wird in der Berechnungstabelle im weitreichenden Umfang (insbesondere bei der Beladung der Feuerwehrfahrzeuge) mit Durchschnittswerten bzw. marktüblichen Preisen gearbeitet. Nur diese Betrachtungsweise setzt sowohl den Anspruch der Gebührenzahler auf Gleichbehandlung als auch den Solidaritätsgedanken um.

Die Jahresgesamtkosten eines Einsatzmittels setzen sich aus mehreren Faktoren zusammen.

3.1 Gebäudebezogene Kosten

Im ersten Schritt wurden die Gesamtkosten aller feuerwehrbezogenen Gebäude in der Gemeinde Glashütten berechnet und auf die Zahl der Fahrzeugboxen umgelegt. Ergebnis ist ein Betrag, den die Unterbringung jedes Fahrzeuges in den dafür notwendigen Gebäuden kostet.

3.2 Abschreibung und Eigenkapitalverzinsung

3.2.1 Abschreibung

In die gebäudebezogenen Kosten fließen zunächst die aus den Anschaffungskosten der Gebäude ermittelten Abschreibungen ein.

Die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der Abschreibung wurde aus der Anlagenbuchhaltung übernommen.

Die Dauer der Abschreibung ergibt sich aus der oben genannten Auswertung.

3.2.2 Eigenkapitalverzinsung

Die Eigenkapitalverzinsung wurde in der Gemeinde Glashütten auf **3,5 Prozent** festgelegt.

3.3. Innenausstattung

Wie bei den gebäudebezogenen Kosten wurde die Höhe der Abschreibungen für die Innenausstattung der Gebäude aus der Anlagen-Auswertung ermittelt und die darauf entfallende angemessene Eigenkapitalverzinsung berechnet.

Es wurde als Abschreibungsbetrag ein Durchschnittswert angenommen. Hintergrund ist die Tatsache, dass die Gebührenkalkulation von einer Stabilität der Gebühren ausgeht, während die buchhalterische Abschreibung aufgrund der kurzen Abschreibungsläufe der Innenausstattung gewissen Schwankungen unterworfen ist.

3.4 Bauunterhaltung und Nebenkosten der Gebäude

Die Bauunterhaltungskosten wurden pauschal mit jährlich **1,5 Prozent** der Anschaffungskosten bemessen. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe des HSGB ist dieser Wert in Anbetracht der Strukturen und Nutzungsanforderungen eines Feuerwehrgebäudes realistisch.

3.5 Erträge der Gebäude

Von den mit den Gebäuden verbundenen Aufwendungen sind die mit den Gebäuden verbundenen Erträge in Abzug zu bringen. Es müssen allerdings nur die Erträge berücksichtigt werden, die im direkten Zusammenhang mit den Geräten und Fahrzeugen stehen. (z. B. Atemschutzwerkstatt, Schlauchwäsche usw.) Die Mieterträge für die Funkstation auf dem Feuerwehrhaus Schloßborn müssen demnach nicht berücksichtigt werden. -Folglich ergeben sich keine Erträge.

3.6 Zwischenergebnis – Gesamtkosten der Gebäude

Die ermittelten Gesamtkosten der Gebäude wurden durch die Anzahl der in den Gebäuden stationierten Fahrzeugen (Boxen) geteilt. Sind Fahrzeuge dauerhaft im Freien untergebracht bzw. verfügt eine Feuerwehr über mehr Fahrzeuge als Stellplätze, müssen diese Stellplätze fiktiv hinzugerechnet werden.

Die Feuerwehrhäuser verfügen über 8 Stellplätze an 3 Standorten. Es werden auf den 8 Stellplätzen insgesamt 9 Fahrzeuge untergestellt.

3.7 Korrektur der nicht fahrzeugbezogenen Kosten

In einem letzten Berechnungsschritt wurden die für das gesamte Gebäude berechneten Aufwendungen (Abschreibungen, angemessene Eigenkapitalverzinsung, Unterhaltungskosten) sowie die Erträge in das Verhältnis zu den Nutzungsanteilen gesetzt.

Auswertung der fahrzeugbezogenen Flächen:

| | Glashütten | Schloßborn | Oberems | Gesamt |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|----------------------|
| Bruttogeschossfläche in m ² | 557 m ² | 928 m ² | 401 m ² | 1.886 m ² |
| Größe der Fahrzeughalle inkl. Werkstätten in m ² | 226 m ² | 235 m ² | 85 m ² | 546 m ² |
| Anteil der fahrzeugbezogenen Nutzung in Prozent | 41% | 25% | 21% | 29% |
| Anzahl der Fahrzeugboxen | 4 | 3 | 2 | 9 |

*FwH Glashütten (Doppelnutzung einer Fahrzeugbox TLF und ATV)

Der Anschaffungswert des Gebäudes, die Abschreibung, die angemessene Eigenkapitalverzinsung, die Nebenkosten und die gebäudebezogenen Erträge sind dabei jeweils, um den Anteil der nicht fahrzeugbezogenen Aufwendungen zu vermindern.

Demnach ergibt sich eine Verminderung von **71,00 Prozent**

Diese Korrektur ist notwendig, um zu verhindern, dass die auf die personenbezogenen Anteile des Gebäudes entfallenden Aufwendungen den fahrzeugbezogenen Aufwendungen zugerechnet werden.

3.7 Aufstellung der gebäudebezogenen Kosten lt. Musterberechnungsvorlage

Betrifft alle Feuerwehrhäuser der Gemeinde Glashütten

| | Gebäudekosten |
|---|--------------------|
| Anschaffungswert der feuerwehrbezogenen Gebäude | 2.438.489,97 € |
| davon Zuschüsse Dritter | 384.673,02 € |
| jährliche Abschreibung der Gebäude | 34.129,00 € |
| kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung | 3,5 % |
| Angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten | 35.941,80 € |
| Zwischensumme jährliche Gebäudekosten | 70.070,80 € |

| | |
|---|--------------------|
| Anschaffungswert Innenausstattung der Gebäude | 98.201,87 € |
| davon Zuschüsse Dritter | - € |
| jährliche Abschreibung der Innenausstattung | 11.068,59 € |
| kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung | 3,5 % |
| Angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten | 1.718,53 € |
| Zwischensumme jährliche Kosten der Innenausstattung | 12.787,12 € |

| | |
|---|--------------------|
| Bauunterhaltung pauschal 1,5 % des Anschaffungswertes | 36.577,35 € |
| Energiekosten aller Feuerwehrgebäude | 27.787,35 € |
| Versicherung für alle Feuerwehrgebäude | 2.412,49 € |
| Steuern aller Feuerwehrgebäude | - € |
| Nebenkosten aller Feuerwehrgebäude | 18.710,86 € |
| Zwischensumme der Unterhaltskosten | 85.488,05 € |

| | |
|---|------------|
| Erträge im Zusammenhang mit Feuerwehrgebäuden | - € |
| Zwischensumme Erträge | - € |

| | |
|---|-------------------|
| Gebäudebezogene Aufwendungen | 168.345,97 € |
| Anteil der fahrzeugbezogenen Nutzung in Prozent | 29 % |
| Fahrzeugbezogene Gebäudeaufwendungen | 48.820,33 € |
| Anzahl der Fahrzeugboxen | 8 Boxen (9 Fzg.) |
| Kosten pro Jahr und Fahrzeugbox | 5.424,48 € |

3.8 Fahrzeugbezogene Aufwendungen

Die fahrzeugbezogenen Kosten einschließlich der Beladung wurden grundsätzlich wie die gebäudebezogenen Kosten ermittelt. Grundlage der Berechnung ist die Gesamtheit aller Fahrzeuge eines Typs. (z. B. Löschfahrzeuge) Berücksichtigt wurde der Anschaffungswert, die Zuschüsse Dritter, die jährliche Abschreibung, der Prozentsatz der kommunalspezifischen angemessenen Eigenkapitalverzinsung und die fixen Kosten – z. B. Steuern und Versicherung – und der Fahrzeuge. Die Höhe der Abschreibung ergibt sich aus der Anlagen-Auswertung.

Auf Grundlage dieser Daten wurde die Eigenkapitalverzinsung und die Wartungskosten errechnet. Die Wartung wird aufgrund der Erfahrungen und der Berechnungen der in der Arbeitsgruppe des HSGB vertretenen Feuerwehren mit jährlich **5 Prozent** des Anschaffungswertes bemessen. Dieser Wert entspricht den Erfahrungswerten.

3.9 Zusammenfassung von gebäudebezogenen und fahrzeugbezogenen Kosten

Im nächsten Schritt wurden die jeweilig anfallenden gebäudebezogenen und fahrzeugbezogenen Kosten addiert.

Aus der Zusammenführung der Kosten ergeben sich nun alle relevanten und im Gebührenverzeichnis aufgeführten Jahresgesamtkosten.

3.10 Teiler Einsatzstunden

Abschließend wurden die Jahresgesamtkosten der Fahrzeuge durch die durchschnittlichen Einsatzstunden geteilt.

Laut Satzungsmuster stehen der Gemeinde zwei Optionen zur Verfügung:

- Liegt die Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps unter dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren, so ist für jeden Fahrzeugtyp der landesweite Mittelwert der Einsatzstunden der Freiwilligen Feuerwehren als Teiler zu verwenden.
- Liegt die Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps über dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren, so ist mit der tatsächlichen Zahl der Einsatzstunden zu rechnen.

Laut Auswertung der Einsatzstunden aus dem Verwaltungsprogramm Florix ergibt sich eine Stundenanzahl, die unterhalb des landesweiten Mittelwerts liegt. Demnach wird als Teiler der landesweite Mittelwert von **142 Einsatzstunden und 26 Einsatzminuten im Jahr** als Teiler angenommen.

3.11 Gesamte Aufstellung der fahrzeug- und gebäudebezogenen Kosten lt. Musterberechnungsvorlage

| | Bestandsfahrzeuge | | | | | |
|---|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| | ATV | MTW/MZF | MLF | LF 8/6 | HLF 10 | TLF |
| Anschaffungswert aller Fahrzeuge in der jeweiligen Kategorie | 16.000,00 € | 108.362,80 € | 149.563,35 € | 116.152,69 € | 376.378,95 € | 100.744,89 € |
| davon Zuschüsse Dritter | 16.000,00 € | 50.145,36 € | 50.000,00 € | 38.142,38 € | 61.531,53 € | 51.129,19 € |
| jährliche Abschreibung aller Fahrzeuge | - € | 10.331,00 € | 5.983,00 € | 4.646,00 € | 14.007,74 € | 4.030,00 € |
| kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung | 3,5 % | 3,5 % | 3,5 % | 3,5 % | 3,5 % | 3,5 % |
| angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten | - € | 2.037,61 € | 3.484,72 € | 2.730,36 € | 11.019,66 € | 1.736,55 € |
| Wartungskosten des Fahrzeuges, pauschal 5 % der Anschaffungskosten | 800,00 € | 5.418,14 € | 7.478,17 € | 5.807,63 € | 18.818,95 € | 5.037,24 € |
| Fixe Kosten aller Fahrzeuge | 365,13 € | 1.422,78 € | 374,77 € | 698,30 € | 1.707,34 € | 359,35 € |
| Zwischensumme Fahrzeugkosten | 1.165,13 € | 19.209,53 € | 17.320,65 € | 13.882,30 € | 45.553,69 € | 11.163,14 € |

| | | | | | | |
|---|-----------------|-------------------|-------------------|--------------------|--------------------|-------------------|
| Anschaffungswert der Beladung aller Fahrzeuge | 1.758,52 € | 22.656,00 € | 54.993,84 € | 93.279,79 € | 281.628,06 € | 24.962,45 € |
| davon Zuschüsse Dritter | - € | - € | - € | - € | - € | - € |
| jährliche Abschreibung der Beladung | - € | 589,00 € | 1.054,14 € | 5.528,47 € | 13.132,39 € | 527,07 € |
| kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung | 3,5 % | 3,5 % | 3,5 % | 3,5 % | 3,5 % | 3,5 % |
| angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten | 61,55 € | 792,96 € | 1.924,78 € | 3.264,79 € | 9.856,98 € | 873,69 € |
| Wartungskosten der Beladung | 87,93 € | 1.132,80 € | 2.749,69 € | 4.663,99 € | 14.081,40 € | 1.248,12 € |
| Zwischensumme Beladungskosten | 149,47 € | 2.514,76 € | 5.728,62 € | 13.457,25 € | 37.070,78 € | 2.648,88 € |

| | | | | | | |
|--|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Gebäudebezogene Gesamtkosten je Fahrzeug | 5.424,48 € | 5.424,48 € | 5.424,48 € | 5.424,48 € | 5.424,48 € | 5.424,48 € |
| Fahrzeugbezogene Kosten aller Fahrzeuge eines Typs | 1.314,60 € | 21.724,29 € | 23.049,27 € | 27.339,55 € | 82.624,46 € | 13.812,02 € |
| Anzahl der Fahrzeuge eines Typs | 1 Fahrzeug | 3 Fahrzeuge | 1 Fahrzeug | 1 Fahrzeug | 2 Fahrzeuge | 1 Fahrzeug |
| Fahrzeugbezogene Kosten je Fahrzeug | 1.314,60 € | 7.241,43 € | 23.049,27 € | 27.339,55 € | 41.312,23 € | 13.812,02 € |
| Jahreskosten je Fahrzeug | 6.739,08 € | 12.665,91 € | 28.473,75 € | 32.764,03 € | 46.736,71 € | 19.236,50 € |

| | | | | | | |
|---|----------------|----------------|-----------------|----------------|----------------|----------------|
| Einsatzstunden | 142,44 | 142,44 | 142,44 | 142,44 | 142,44 | 142,44 |
| Gebühr je Stunde | 47,31 € | 88,92 € | 199,90 € | 230,02 € | 328,12 € | 135,05 € |
| Anteil der Allgemeinheit | 20 % | 20 % | 20 % | 20 % | 20 % | 20 % |
| Summe nach Anteil der Allgemeinheit | 37,85 € | 71,14 € | 159,92 € | 184,02 € | 262,49 € | 108,04 € |
| Wert je 15 Minuten | 9,46 € | 17,78 € | 39,98 € | 46,00 € | 65,62 € | 27,01 € |
| Vorschlag der Gebührenhöhe je 15 Minuten | 9,00 € | 17,50 € | 40,00 € | 45,00 € | 65,00 € | 26,00 € |
| Kostendeckungsgrad | 95,14 % | 98,43 % | 100,05 % | 97,83 % | 99,06 % | 96,26 % |

4. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen

4.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung

4.1.1 Brandeinsatz (je Bekleidungssatz)

| | Einzelpreis (netto) | Einzelpreis (brutto) |
|---------------------------------------|---------------------|----------------------|
| FW-Helm | 31,30 € | 37,25 € |
| FSK-Handschuhe (EN 469) | 5,63 € | 6,70 € |
| -Aufschlag desinfektorische Reinigung | 1,89 € | 2,25 € |
| -Aufschlag für Imprägnierung | 3,15 € | 3,75 € |
| FSK-Hose (EN 469/HuPF Teil 4) | 14,50 € | 17,26 € |
| -Aufschlag desinfektorische Reinigung | 1,89 € | 2,25 € |
| -Aufschlag für Imprägnierung | 3,15 € | 3,75 € |
| FSK-Jacke (EN 469/HuPF Teil 1) | 14,50 € | 17,26 € |
| -Aufschlag desinfektorische Reinigung | 1,89 € | 2,25 € |
| -Aufschlag für Imprägnierung | 3,15 € | 3,75 € |
| Gesamt | 81,05 € | 96,45 € |

*Kosten gem. Preisliste des externen Dienstleisters

4.1.2 Techn. Hilfeleistung (je Bekleidungssatz)

| | Einzelpreis (netto) | Einzelpreis (brutto) |
|------------------------|---------------------|----------------------|
| FW-Handschuhe | 5,63 € | 6,70 € |
| FW-Hose (HuPF Teil 2) | 8,61 € | 10,25 € |
| FW-Jacke (HuPF Teil 3) | 8,61 € | 10,25 € |
| Gesamt | 22,85 € | 27,19 € |

*Kosten gem. Preisliste des externen Dienstleisters

4.1.3 Schnittschutzkleidung (je Bekleidungssatz)

| | Einzelpreis (netto) | Einzelpreis (brutto) |
|------------------------|---------------------|----------------------|
| Schnittschutzhose | 14,41 € | 17,15 € |
| FW-Jacke (HuPF Teil 3) | 8,61 € | 10,25 € |
| Gesamt | 23,02 € | 27,39 € |

*Kosten gem. Preisliste des externen Dienstleisters

4.2 Prüfen, Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten und Zubehör

Atemschutzgerät 40,00 € je Stück.

Atemschutzmaske 10,00 € je Stück

Preise gem. Preisliste des externen Dienstleisters.

4.3 Füllen von Atemluftflaschen

Pauschal 10,00 € pro Füllung.

Preise gem. Preisliste des externen Dienstleisters.

4.4 Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen

Pauschal 10,00 € pro Schlauch.

4.5 Schlauchreparatur

Pauschal 15,00 € pro Schlauch.

4.6 Prüfen von Pumpen

Da die Prüfung von Pumpen durch einen externen Dienstleister nach Arbeits- und Materialaufwand abgerechnet wird, erfolgt hierüber keine Berechnung. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

4.7 Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Pauschal 15,00 € pro Leiter.

5. Kosten für Ölbinde-, Säurebinde und Schaummittel

| Bezeichnung | Marktübliche Preise | Gebühr |
|------------------|---------------------|-----------------|
| Ölbindemittel | 41,01 € | 45,00 € |
| Säurebindemittel | 41,01 € | 45,00 € |
| Schaummittel | 149,46 € | 155,00 € |

6. Pauschalsätze

Für häufige Arten von Einsätzen, bietet es sich an, eine Pauschale vorzusehen. Bei Verwendung dieser Pauschalen, wird der Verwaltungsaufwand geringgehalten. Es wird eine Durchschnitts Einsatzzeit von **30 Minuten** angenommen. (Anfahrt, Erkundung, Rückfahrt, Nachbereitung) Zudem ist davon auszugehen, dass nicht alle Fahrzeuge mit der maximalen Besetzung ausrücken. Aus diesem Grund wird bei Löschfahrzeugen mit Gruppenbesatzung (9 Personen) nur eine Staffelbesatzung (6 Personen) als Berechnungsgrundlage verwendet.

6.1 Falschalarm Brandmeldeanlage, Falschalarne aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind und Falschalarne aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden

Laut Alarm- und Ausrückeordnung fahren zu einem solchen Einsatzstichwort üblicherweise alle drei Ortsteile der Gemeinde Glashütten. Es werden folgende Fahrzeuge und Einsatzkräfte als Grundlage für die Berechnung angenommen:

- HLF 10 Feuerwehr Glashütten (Besatzung 1/5 = 6 Personen)
- HLF 10 Feuerwehr Schloßborn (Besatzung 1/5 = 6 Personen)
- LF 8/6 o. LF 10 Feuerwehr Oberems (Besatzung 1/5 = 6 Personen)
- ELW 1 Feuerwehr Oberems (Besatzung 1/3 = 4 Personen)

| Gebührentatbestand | Anzahl | Kosten pro 15 Minuten | Multiplikator | Gesamtkosten |
|-----------------------------|--------|-----------------------|---------------|--------------|
| HLF 10 Feuerwehr Glashütten | 1 | 65,00 € | 2 | 130,00 € |
| HLF 10 Feuerwehr Schloßborn | 1 | 65,00 € | 2 | 130,00 € |
| LF 8/6 Feuerwehr Oberems | 1 | 45,00 € | 2 | 90,00 € |
| Personalkosten | 18 | 12,00 € | 2 | 432,00 € |
| Gesamt | - | - | - | 782,00 € |
| Vorschlag | - | - | - | 780,00 € |
| Kostendeckungsgrad | | | | 99,74 % |

7. Gesamtes Gebührenverzeichnis (neu)

| 1. Personalgebühren | | Neue Gebühr (je 15 Min.) |
|---------------------|---|----------------------------|
| Nr. | Beschreibung | |
| 1.1 | Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft) | 12,00 € |
| 1.2 | Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. (die Auslagenerstattung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand) | Nach tatsächlichem Aufwand |

| 2. Fahrzeuggebühren | | Neue Gebühr (je 15 Min.) |
|---------------------|---|--------------------------|
| Nr. | Beschreibung | |
| 2.1 | Einsatzleitwagen | |
| 2.1.1 | Einsatzleitwagen ELW 1 (Berechnung, wenn Beschaffung abgeschlossen) | 0,00 € |
| 2.2 | Mannschaftstransportwagen/Mehrzweckfahrzeuge | |
| 2.2.1 | Mannschaftstransportwagen/Mehrzweckfahrzeug | 17,50 € |
| 2.3 | Löschgruppenfahrzeuge | |
| 2.3.1 | Löschgruppenfahrzeug 8/6 | 45,00 € |
| 2.3.2 | Mittleres Löschfahrzeug | 40,00 € |
| 2.3.3 | Löschgruppenfahrzeug 10 (Berechnung, wenn Beschaffung abgeschlossen) | 0,00 € |
| 2.3.4 | Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 | 65,00 € |
| 2.3.5 | Staffellöschfahrzeug 20/25 (Berechnung, wenn Beschaffung abgeschlossen) | 0,00 € |
| 2.4 | Tanklöschfahrzeuge | |
| 2.4.1 | Tanklöschfahrzeug 8/18 | 26,00 € |
| 2.5 | Gerätewagen | |
| 2.5.1 | Gerätewagen-Logistik (Berechnung, wenn Beschaffung abgeschlossen) | 0,00 € |
| 2.6 | Sonstige Fahrzeuge | |
| 2.6.1 | All-Terrain-Vehicles (Quad/ATV) | 9,00 € |

| 3. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen | | Neue Gebühr |
|--|--|----------------------------|
| Nr. | Beschreibung | |
| 3.1 | Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung | |
| 3.1.1 | Persönliche Schutzausrüstung – Brandeinsatz (je Einsatzkraft) | 96,50 € |
| 3.1.2 | Persönliche Schutzausrüstung – Techn. Hilfeleistung (je Einsatzkraft) | 27,50 € |
| 3.1.3 | Persönliche Schutzausrüstung – Schnitenschutzkleidung (je Einsatzkraft) | 27,50 € |
| 3.2 | Prüfen, Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten und Zubehör | |
| 3.2.1 | Atemschutzgeräte | 40,00 € |
| 3.2.2 | Atemschutzmaske | 10,00 € |
| 3.3 | Füllen von Flaschen | |
| 3.3.1 | Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6,8 l | 10,00 € |
| 3.4 | Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen | |
| 3.4.1 | Schlauch (B, C, und D) | 10,00 € |
| 3.5 | Schlauchreparatur | |
| 3.5.1 | B-Schlauch | 15,00 € |
| 3.5.2 | C-Schlauch | 15,00 € |
| 3.5.2 | D-Schlauch | 15,00 € |
| 3.6 | Prüfen von Pumpen | |
| 3.6.1 | Prüfen von Pumpen ab 800 l Nennleistung | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 3.7 | Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) | |
| 3.7.1 | 4-teilige Steckleiter | 15,00 € |
| 3.7.2 | 3-teilige Schiebleiter | 15,00 € |
| 3.7.3 | Sonstige Leiter | 15,00 € |
| 3.8 | Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen | |
| 3.8.1 | Sonstige Geräte (nach Zeitaufwand des eingesetzten Personals) | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 3.9 | Ersatzbeschaffungen | |
| 3.9.1 | Ersatzbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (nach tatsächlichem Aufwand) | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 3.9.2 | Ersatzbeschaffung von Geräten (nach tatsächlichem Aufwand) | Nach tatsächlichem Aufwand |

| 4. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen | | Neue Gebühr |
|---|---|----------------------------|
| Nr. | Beschreibung | |
| 4.1 | Fremdpersonal und -gerät | |
| 4.1.1 | Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 4.2 | Ölbinde- und Säurebinde- und Schaummittel | |
| 4.2.1 | Ölbindemittel pro Sack (20 kg) | 45,00 € |
| 4.2.2 | Säurebindemittel pro Sack (20 kg) | 45,00 € |
| 4.2.3 | Schaummittel pro Kanister (20 Liter) | 155,00 € |
| 4.3 | Entsorgung und Auslagen | |
| 4.3.1 | Die Kosten für die Entsorgung sowie sonstige Auslagen werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt | Nach tatsächlichem Aufwand |

| 5. Gebühren für besondere Leistungen | | Neue Gebühr |
|---|---|--------------------|
| Nr. | Beschreibung | |
| 5.1 | Falschalarm Brandmeldeanlage | 780,00 € |
| 5.2 | Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind. | 780,00 € |
| 5.3 | Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden, | 780,00 € |

| 6. Missbräuchliche Alarmierung | | Neue Gebühr |
|---------------------------------------|---|----------------------------|
| Nr. | Beschreibung | |
| 6.1 | Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. | Nach tatsächlichem Aufwand |

| 7. Gebühren in sonstigen Fällen | | Neue Gebühr |
|--|---|----------------------------|
| Nr. | Beschreibung | |
| 7.1 | Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, Geräte und Verbrauchsgegenstände werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. | Nach tatsächlichem Aufwand |